



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Instruktionsdesign der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
Informatik und Psychologie an der Universität Ulm 10.07.2025**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung am 25.06.2025 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 10.07.2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	- 234 -
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	- 234 -
§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)	- 234 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)	- 234 -
II. Studienorganisation	- 235 -
§ 4 Aufbau und Inhalt des weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign (§ 4 ASPO)	- 235 -
§ 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)	- 235 -
§ 6 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO).....	- 235 -
III. Prüfungen	- 235 -
§ 7 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	- 235 -
§ 8 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	- 236 -
IV. Schlussbestimmungen	- 236 -
§ 9 Inkrafttreten	- 236 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

¹Der Masterstudiengang Instruktionsdesign ist ein weiterbildender Studiengang, der in Kombination von Präsenzphasen mit internetgestützten Selbstlernphasen (Blended-Learning-Konzept) angeboten wird.

²Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Lehrangebote zu gestalten. ³Der Studiengang verbindet theoretische Grundlagen des Lehrens und Lernens mit aktuellen Themen wie digitale Medien und E-Learning. ⁴Alle Inhalte basieren auf anerkannten und relevanten Forschungsergebnissen, wodurch die Studierenden die Fähigkeit entwickeln, theoretisches Wissen in praktischen Kontexten anzuwenden. ⁵Absolventinnen und Absolventen erwerben dabei folgende Kompetenzen:

- Wissenschaftliche Grundlagen und Theorien: Modelle und Theorien der kognitiven Informationsverarbeitung, des Lehrens und des Instruktionsdesigns benennen, abgrenzen und kritisch einordnen. Lerntheorien vergleichen, bewerten und für spezifische Lehr-Lernsettings auswählen. Lehr-Lernsettings planen, individuelle Unterschiede berücksichtigen und passende Theorien auswählen
- E-Learning und digitale Medien: Theoriegeleitete Konzepte für E-Learning entwickeln, digitale Angebote betreuen und an die Bedürfnisse der Teilnehmenden anpassen
- Mediengestaltung: Designs auf Lernerbedürfnisse zuschneiden und mediale Inhalte selbstständig erstellen
- Bildungsmanagement: Strategien für Management und Qualitätssicherung in Bildungsinstitutionen anwenden
- Personal- und Organisationsentwicklung: Konzepte der beruflichen Weiterbildung und Organisationsentwicklung in der Praxis anwenden und Maßnahmen effektiv gestalten,
- Empirische Forschung und Datenanalyse: Empirische Studien durchführen, Daten auswerten und wissenschaftlich interpretieren
- Schlüsselkompetenzen: Wissenschaftlich arbeiten, Ergebnisse kommunizieren, Teamarbeit und Projektmanagement umsetzen

⁶Die praxisnahe Vermittlung und interaktive Umsetzung der Inhalte bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, innovative und effektive Lehr- und Lernangebote in verschiedenen Kontexten zu gestalten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign (§ 4 ASPO)

Die folgenden Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Pflichtbereich	90
A1	Forschungsmethoden und Statistik	12
	Einführung in die Forschungsmethoden und Evaluation	6
	Empirisches Praktikum	6
A2	Lehren und Lernen	18
	Kognitive und motivationale Grundlagen des Lernens	6
	Grundlagen des Lehrens	6
	Digitalisiertes Lehren und Lernen	6
A3	Mediendesign und Medienentwicklung	18
	Psychologische Grundlagen des Mediendesigns	6
	Technische Grundlagen der Medienentwicklung	6
	Mediendesignpraktikum	6
A4	Bildungsmanagement und organisationale Prozesse	12
	Bildungsplanung, Bildungsmanagement und Qualitätsmanagement	6
	Personal- und Organisationsentwicklung	6
A5	Abschlussarbeit	30
	Masterarbeit	28
	Kolloquium	2

§ 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)

Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs beinhalten unter anderem Online Lehrveranstaltungsangebote (z.B. Online Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungen im Kombi- oder Hybridformat).

§ 6 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO)

Wer im Masterstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechzehnten Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) sämtliche nach § 4 Abs. 2 für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

III. Prüfungen

§ 7 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 42 LP aus den in § 4 genannten Modulen erworben hat oder dessen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach Einzelfallprüfung durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde.

- (2) ¹Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit oder sechs Monate in Vollzeit.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) ¹Masterarbeiten werden von einer oder einem Prüfer*in bewertet. ²Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Leistung von einer oder einem zweiten Prüfer*in zu begutachten.

§ 8 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen alle erbrachten benoteten Module gemäß § 4 ein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Studiengang Instruktionsdesign Master im Wintersemester 2025/26 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Wintersemester 2025/26 fortsetzen. ²Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign vom 15.03.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 08 vom 22.03.2021, Seite 105 - 111, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Masterstudium Instruktionsdesign vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign vom 15.03.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 08 vom 22.03.2021, Seite 105 - 111 übergangsweise fort. ²Mit Ablauf des zweiten Prüfungstermins des Wintersemesters 2028/29 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign vom 15.03.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 08 vom 22.03.2021, Seite 105 - 111 außer Kraft. ³Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. ⁴Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die im Wintersemester 2025/26 in einem höheren als dem 1. Fachsemester im Masterstudium immatrikuliert sind können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag bis zum 01.12.2025 mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses beantragen, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden.
- (4) § 7 Abs. 4 dieser Ordnung findet bereits ab dem Wintersemester 2025/26 für alle Masterstudierenden Anwendung.

Ulm, den 10.07.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -